

Kantonsratsbeschluss über die Gewährung eines Baubeitrages an die Kolonie Herdern

Vom 15. Dezember 1977 (Stand 15. Dezember 1977)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

nach Kenntnisnahme eines Berichtes des Regierungsrates vom 19. Juli 1977, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Dem Verein für die Kolonie Herdern in Herdern (TG) wird für die Sanierung und den Ausbau seiner Heim- und Wiedereingliederungsstätte für psychisch und körperlich behinderte Männer ein Baubeitrag von Fr. 280 000.–gewährt.

§ 2

¹ Die Gewährung des Beitrages erfolgt unter der Bedingung, dass der Verein für die Kolonie Herdern sich verpflichtet, für Einwohner aus dem Kanton Zug mindestens vier Heimplätze zur Verfügung zu halten.

² Der Regierungsrat wird beauftragt, mit dem Verein für die Kolonie Herdern eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen.

§ 3

¹ Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums nach § 34 der Kantonsverfassung sofort in Kraft.

² Der Regierungsrat hat den Beschluss zu vollziehen.

¹⁾ BGS [111.1](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
15.12.1977	15.12.1977	Erlass	Erstfassung	GS 21, 107

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	15.12.1977	15.12.1977	Erstfassung	GS 21, 107